VERORDNUNG (EG) Nr. 997/97 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1997

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94, (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 mit den Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch und zur Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Einfuhrlizenzen in diesen Sektoren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände [6], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission [7], insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [8],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch wurden Zollkontingente eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 958/96 [10], durch die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumin [11], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1219/96 [12], und durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor [13]. Zur Erleichterung des Handels zwischen der Europäischen Union und den Drittländern sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die eingeführten Erzeugnisse nicht unbedingt aus dem Ursprungsland stammen müssen. Dieses Ursprungsland ist jedoch aus statistischen Gründen in Feld 8 der Einfuhrlizenz zu vermerken.

Es empfiehlt sich, diese Regelung bei den Einfuhrlizenzen anzuwenden, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist und die nicht bzw. nur teilweise verwendet wurden.

Um die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Bestimmungen vor Ablauf der Geltungsdauer der Lizenzen zu ermöglichen, sollte die Geltungsdauer bestimmter Lizenzen verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land mit Ausnahme der Gruppen 3 und 5."

[1] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
[2] ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.
[3] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
[4] ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.
[5] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.
[6] ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 221 vom 19. 9. 1995, S. 3.
[8] ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.
[10] ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1996, S. 6.
[11] ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 47.
[12] ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 55.
[13] ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken."

Artikel 3

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken."

Artikel 4

(1) Die Geltungsdauer der im ersten Vierteljahr 1997 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für die Gruppen 3 und 5 erteilten Lizenzen wird bis zum 31. Juli 1997 verlängert.

(2) Die Geltungsdauer der im ersten und zweiten Vierteljahr 1997 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 erteilten Lizenzen wird bis zum 31. Juli 1997 verlängert.

(3) Die Geltungsdauer der im ersten Vierteljahr 1997 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 erteilten Lizenzen wird bis zum 31. Juli 1997 verlängert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Einfuhrlizenzen, deren Gültigkeitsdauer noch nicht festgelegt ist oder die nicht bzw. nur teilweise verwendet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission